

Mandanteninformation 01/2015

1. Mindestlohn

Da nun der erste Monat mit dem Mindestlohn (8,50 €/Std.) gelaufen ist, erinnern wir noch einmal an die Abgabe der Stundenaufstellung für den Monat Januar.

Falls das Formular nicht mehr vorhanden sein sollte, haben wir es erneut für Sie beigelegt.

Wie Sie wissen, sind wir durch den Gesetzgeber verpflichtet, elektronisch sehr zeitnah alle personalrelevanten Daten einzureichen.

In den Zeiten der elektronischen Datenübermittlung nimmt die Bürokratie leider nicht ab (s. Stundenaufstellung für den Mindestlohn). Unsere Lohnsteuerabteilung bittet Sie deshalb um möglichst zeitnahe Zusendung aller lohnrelevanten Unterlagen – wichtig bei Einstellungen, Austritten, Krankmeldungen und Änderungen des Gehaltes. Vielen Dank im Voraus.

2. Änderung der Lohnsteuerrichtlinien

Ab dem **Jahr 2015** gilt, dass der Grenzwert für sog. nicht lohnsteuerpflichtige **Aufmerksamkeiten** angehoben wird. **Diese Sachzuwendungen** sind zukünftig bis **60,00 €** (bisher 40,00 €) steuerfrei. **Sachzuwendungen (nie Geldzuwendungen)** müssen an den Mitarbeiter aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses – z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes – gewährt werden.

Eine weitere Verbesserung hat das Zollkodex-Anpassungsgesetz ab 2015 gebracht.

Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen führen ab dem 1.1.2015 nicht zu Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen **je Arbeitnehmer 110,00 € (Freibetrag)** nicht übersteigen. Die **bisherige Freigrenze** von 110,00 € ist in einen Freibetrag von 110,00 € umgewandelt worden. Wie bisher gilt der Freibetrag von 110,00 € für bis zu **zwei Betriebsveranstaltungen** jährlich (z. B. Betriebsausflug). **In die ab 2015 geltenden** gesetzlichen Regelungen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Abweichend von der etwas günstigeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ab dem 1.1.2015 gesetzlich geregelt, dass dem Arbeitnehmer auch der Anteil an den Gesamtaufwendungen der Betriebsveranstaltung zuzurechnen ist, der auf seine Begleitperson (Ehegatte, Kinder) entfällt. Den Begleitpersonen steht kein eigener Freibetrag von 110,00 € zu.

Wenn der Freibetrag von 110,00 € überschritten ist, sind die überschreitenden Beträge geldwerter Vorteil und mit 25 % Lohnsteuer pauschal zu besteuern (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

3. Selbstständige Tätigkeit bei Beschäftigung angestellter Ärzte

Selbstständige Ärzte sind Freiberufler und damit grundsätzlich nicht gewerbsteuerpflichtig.

Diesen Grundsatz versucht das Finanzamt immer dann zu durchbrechen, wenn die ärztlichen Leistungen auch von angestellten Ärzten erbracht werden. In dem vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16.7.2014 VIII R 41/12 zu entscheidenden Fall ging es darum, dass eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie (GbR) die eigentliche Anästhesietätigkeit auch durch einen angestellten Arzt vornehmen ließ. Die Narkose fand in den Praxisräumlichkeiten der Operateure statt, so dass der angestellte Anästhesist bei Komplikationen während der Operation selbst zu entscheiden hatte.

Aus dieser Gestaltung leitete das Finanzamt ab, dass die Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis nicht leitend und eigenverantwortlich ihren Beruf ausgeübt hätten.

Dem widersprach sowohl das Finanzgericht als schlussendlich auch der Bundesfinanzhof. Das höchste deutsche Gericht führte aus,

soweit das Finanzamt im Ergebnis die unmittelbare Ausführung der Anästhesietätigkeit durch die Gesellschafter als unverzichtbare Voraussetzung für die Annahme einer eigenverantwortlichen und leitenden ärztlichen Tätigkeit ansieht, überdehnt es die Anforderungen des § 18 EStG und würde damit den Einsatz fachlich vorgebildeten Personals im Bereich der Heilberufe im Ergebnis ausschließen, obwohl der Gesetzgeber keinen Bereich der freien Berufe nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift von dieser Möglichkeit des Einsatzes fachlich vorgebildeter Mitarbeiter hat ausschließen wollen.

Aus diesen Gründen blieb die Tätigkeit freiberuflich und nicht gewerblich.

Viele Grüße

Friedhelm Gehrmann
Steuerberater

Cornelius Gehrmann
Dipl.-Kfm. (FH) Steuerberater